



An das
Bundeskanzleramt
Ballhausplatz 2
1014 Wien

per E-Mail: medienrecht@bka.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, am 23. Mai 2019
Zl. B,K-023/230519/HA,GA

GZ: BKA-601.135/0005-IV/6/2019

Betreff: Bundesgesetz, mit dem das Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz geändert wird (AMD-G-Novelle)

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Gemeindebund erlaubt sich mitzuteilen, dass zu obig angeführter Regierungsvorlage **folgende Stellungnahme** abgegeben wird:

Das Vorblatt der im Betreff genannten Novelle bezieht sich auf das Regierungsprogramm und zitiert das Bekenntnis, dass der Medienstandort Österreich weiterentwickelt werden soll. Als Beitrag zu dieser Weiterentwicklung ist es notwendig, das Angebot an österreichischen Inhalten auf den digitalen Rundfunkplattformen stärker sichtbar zu machen.

Aus diesem Grund ist geplant, den bisherigen Anwendungsbereich des § 20 AMD-Gesetz („must-carry Bestimmung“), mit der die Einspeisung von österreichischen Fernsehprogrammen in Kabel-TV Netze geregelt wird, in ihrer verpflichtenden Dimension zu erweitern.

Aufgrund der derzeit geltenden Lage hängt es meist vom guten Willen der Kabelnetzbetreiber ab, ob lokale und regionale Privat-TV Programme in Kabelnetzen eingespeist und verbreitet werden.

Durch die Lage dieser lokalen und regionalen TV-Programme haben sich diese auf spezifische Informationen aus der Region fokussiert, die Programme werden terrestrisch verbreitet.

In der nun beabsichtigten Abänderung bzw. Erweiterung der „must-carry Bestimmung“ im § 20 Abs 1a AMD-G (Entwurf) ist allerdings lediglich vorgesehen, dass diese Einspeisungs-Verpflichtung an folgende Bedingungen geknüpft wird:

1. Es müssen Österreich-Programme mit 24-Stunden Vollprogramm sein



2. Zielgruppe der Programme muss ein Publikum im gesamten Bundesgebiet sein, wobei
3. zumindest ein Viertel der wöchentlichen Sendezeit (die Dauer audiovisueller kommerzieller Kommunikation ausgenommen) der Ausstrahlung eigengestalteter oder eigen- und auftragsproduzierter Sendungsformate von kultureller, politischer oder gesellschaftspolitischer Relevanz für Österreich gewidmet sein muss.

Die Einspeisungsverpflichtung soll daher nicht für Lokal- und Regional-TV-Programme gelten, welche einmal wöchentlich produziert werden und terrestrisch über DVB-T Verbreitung finden.

Der Österreichische Gemeindebund ersucht, die Novellierung dahingehend zu erweitern bzw. zu präzisieren, damit die Einspeiseverpflichtung in Kabel TV Netze auch für Lokal- und Regional-TV-Programme mit wöchentlicher Programmproduktion, in deren Verbreitungsgebiet sich die Kabel TV Netze befinden, Anwendung findet.

Abgesehen von der Bedeutung und Beliebtheit dieser Lokal- und Regional-TV-Programme für die dort ansässige Bevölkerung und die Wirtschaftstreibenden in diesen Regionen sind diese Programme eine wichtige Plattform zur Präsentation der Leistungsfähigkeit der dortigen Wirtschaft.

Die lokalen und regionalen TV Programme sichern und schaffen daher Arbeitsplätze vor Ort und geben wirtschaftliche Impulse weiter. Mit der Einbeziehung dieser Lokal- und Regional-TV-Programme in die Änderung der „must-carry Bestimmung“ kann eine flächendeckende Verbreitung dieser Programme stattfinden und damit auch eine bessere Information der Bevölkerung und Ausweitung der Wertschöpfung für die lokale Wirtschaft stattfinden.

Dieser Vorschlag würde nicht nur den Medienstandort und dessen Diversität enorm weiterentwickeln, sondern vor allem auch die Wirtschaft in jenen Gebieten stärken, die gerade wegen ihrer Lage im ländlichen Raum einen zusätzlichen Impuls verdient haben.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Österreichischen Gemeindebund:

Der Generalsekretär:

Dr. Walter Leiss

Der Präsident:

Bgm. Mag. Alfred Riedl

Ergeht zK an:

Alle Landesverbände
Die Mitglieder des Präsidiums
Büro Brüssel